

Patienteninformation

Elektronische Patientenakte

Infoblatt für Patient*innen

05.05.2025

1 Was ist die elektronische Patientenakte (ePA)?

Die ePA ist ein zentrales Archiv, in dem Ihre medizinischen Daten digital gespeichert werden können. Alle Kopien von Befunden, Briefen und Faxen können in die ePA eingestellt werden. Diese Dokumente müssen also nicht mehr, auf Papier ausgedruckt, in einen Ordner geheftet werden. Sie können die ePA auch für sich selbst nutzen, um wichtige Unterlagen zu Erkrankungen und Behandlungen zu speichern.

2 Die ePA ist eine versichertengeführte Akte

Sie können Ihre ePA selbst steuern. Dazu brauchen Sie die ePA-App Ihrer Krankenkasse. Auf einem digitalen Endgerät (Smartphone oder Tablet) können Sie sie dann über die App selbst verwalten. Wenn Sie sich grundsätzlich für die Nutzung der ePA entschieden haben, können Sie die Daten in der App einsehen, alle Funktionen vollständig nutzen und bestimmen, wer welche Daten sehen darf.

Sie können die ePA auch ohne die App der Krankenkasse nutzen (siehe dazu auch Fragen 16 und 17).

3 Die ePA ist freiwillig

Die ePA ist eine versichertengeführte Akte. Sie als Versicherte*

- können sich dagegen entscheiden, dass die ePA für Sie angelegt wird.
- haben die Hoheit über Ihre Daten, verfügen uneingeschränkt über Ihre ePA und haben als Einzige* das Recht, jederzeit Ihre ePA einzusehen.
- bestimmen, welche Daten gespeichert werden.
- können selbst eigene Dokumente in die ePA einpflegen.
- können spezifische Daten verbergen, sodass außer Ihnen niemand sie einsehen kann.
- können festlegen, welche Psychotherapeut*innen oder Ärzt*innen neue Daten speichern dürfen.
- können bestimmen, welche Psychotherapeut*innen, welche Ärzt*innen, welches Krankenhaus beziehungsweise welche Apotheke die Daten in Ihrer ePA einsehen und in ihre Dokumentationssysteme übernehmen dürfen.

4 Für die ePA gilt die Widerspruchslösung (Opt-out-Prinzip)

Für die ePA gilt: Wer nicht explizit widerspricht, bekommt eine ePA mit allen Funktionen. Wenn Sie nichts weiter tun, wird also eine ePA für Sie angelegt und befüllt. Es haben dann standardmäßig jede Psychotherapie-, Arzt- oder Zahnarztpraxis im Behandlungskontext Zugriff auf alle Inhalte Ihrer ePA. Das bedeutet: Wenn Sie sich gegen die ePA entscheiden möchten, müssen Sie aktiv widersprechen („Opt-out-Prinzip“). Sie können auch einzelne Funktionen blockieren. Widersprechen können Sie in der ePA-App oder bei der Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse (vergleiche Fragen 8 bis 13).

5 Was kommt in die ePA?

Wenn kein Widerspruch vorliegt, werden standardmäßig folgende Daten in der ePA gespeichert:

Erstens, automatisch übermittelte Daten:

- Die Krankenkassen übertragen automatisch die Abrechnungsdaten (alle abgerechneten Leistungen, Diagnosecodes).
- Die elektronische Medikationsliste (eML) wird automatisch zusammengestellt. Diese umfasst alle E-Rezepte.

Zweitens, Daten, die Behandelnde verpflichtend einpflegen müssen:

- Medikationsplan (zum Beispiel Dosierungsanleitungen),
- eArztbriefe (sowohl von Ärzt*innen als auch von Psychotherapeut*innen),
- Befundberichte,
- Krankenhaus-Entlassbriefe,
- Laborbefunde,
- eBildbefunde (Befundberichte aus bildgebender Diagnostik).

Diese Befüllungspflicht gilt für Daten, die aus der aktuellen Behandlung stammen und in elektronischer Form vorliegen.

Drittens sind Behandelnde auf Ihren Wunsch hin verpflichtet, weitere Daten in die ePA einzustellen, die in der aktuellen Behandlung erhoben und elektronisch verarbeitet werden.

Viertens können Sie selbst jederzeit eigene Dokumente in der ePA speichern (zum Beispiel ältere medizinische Dokumente, Schmerztagebuch etc.).

6 Wer hat Zugriffsrechte auf die Daten in der ePA und wie lange?

Standardmäßig (wenn kein Widerspruch vorliegt) gilt:

- Jede Psychotherapie-, Arzt- oder Zahnarztpraxis hat im Behandlungskontext Zugriff auf alle Inhalte Ihrer ePA. Das gilt auch für Apotheker*innen und Krankenhäuser.
- Der Behandlungskontext wird in einer Praxis oder einem Krankenhaus dadurch nachgewiesen, dass Ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK) eingelesen wird. Hierdurch erhalten Praxen und Krankenhäuser automatisch Zugriff auf die ePA-Inhalte für einen Zeitraum von 90 Tagen. Für Apotheken gilt standardmäßig ein Zeitraum von drei Tagen.
- Die Zugriffsdauer können Sie beschränken oder erweitern.
- Nicht nur die behandelnde Psychotherapeut*in, Ärzt*in oder Zahnärzt*in, sondern gegebenenfalls auch das Fachpersonal der jeweiligen Praxis kann in dieser Zeit auf die Daten Ihrer ePA zugreifen.
- Krankenkassen haben keinen Zugriff auf die Daten Ihrer ePA.
- Anhand der Protokolldaten, die in der ePA für Sie einsehbar sind, können Sie jederzeit nachverfolgen, wer wann auf welche Daten zugegriffen hat. In Zukunft sollen weitere Akteur*innen an die sogenannte Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen werden. Dazu gehören beispielsweise Alten- und Pflegeheime, Pflegedienste und auch Sanitätshäuser oder Hörgeräteakustiker*innen.

7 Werden meine Daten in der ePA für Forschungszwecke genutzt?

Die Daten aus der ePA bieten ein hohes Potenzial nicht nur für die Verbesserung der Versorgung, sondern auch für definierte Forschungszwecke. Die Daten aus der ePA werden, sofern Sie nicht widersprochen haben, standardmäßig an das Forschungsdatenzentrum Gesundheit (FDZ Gesundheit) im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) pseudonymisiert ausgeleitet. Wer diese Daten im öffentlichen Interesse nutzen möchte, muss einen Antrag beim FDZ Gesundheit stellen. Dieses gibt nur anonymisierte Daten heraus.

8 Welche Widerspruchsrechte habe ich?

Sie können die ePA komplett oder auch nur bestimmte Funktionen ablehnen. Dafür haben Sie Widerspruchsmöglichkeiten

- gegen die erstmalige Einrichtung.
- gegen die komplette Nutzung der ePA (auch wenn diese schon angelegt ist).

- gegen das Einstellen von Dokumenten durch Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen oder Zahnärzt*innen.
- gegen den Zugriff von Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen, Zahnärzt*innen oder Apotheker*innen.
- gegen die digitale Bereitstellung der Medikationsliste und des Medikationsplans.
- gegen das Einstellen von Abrechnungsdaten der Krankenkasse.
- gegen die Datenausleitung an das FDZ Gesundheit.

9 Wie widerspreche ich?

Sie können der ePA auf verschiedenen Wegen ganz widersprechen, bestimmte Funktionen ablehnen beziehungsweise Funktionen Ihrer ePA steuern:

- In Ihrer ePA-App können Sie alle Funktionen und Widerspruchsrechte Ihrer ePA nutzen.
- Grundsätzlich können Sie auch bei der Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse Widerspruch gegen die Nutzung der ePA, den Zugriff von Praxen, Apotheken oder Krankenhäusern, das Einstellen von Abrechnungsdaten, der Medikationsliste und die Datenweiterleitung an das FDZ Gesundheit einlegen.
- In der Praxis Ihrer Psychotherapeut*in, Ärzt*in oder Zahnärzt*in und im Krankenhaus können Sie mündlich widersprechen, dass Dokumente von Ihren Behandelnden eingestellt werden.

10 Gibt es bei meiner Krankenkasse eine Ombudsstelle zur ePA?

Alle Krankenkassen sind verpflichtet, Ombudsstellen einzurichten, um Fragen zur Nutzung der ePA zu beantworten und die ePA gegebenenfalls (ohne ePA-App) zu steuern.

11 Kann ich der Datenspeicherung situativ in der Praxis widersprechen?

Ja. Wenn Sie Ihre ePA nicht selbst verwalten wollen oder können und nicht damit einverstanden sind, dass Daten aus der Behandlung in der Praxis eingepflegt werden, können Sie der Speicherung dieser Daten in der Praxis mündlich widersprechen. Ihre Praxis protokolliert gegebenenfalls Ihren Widerspruch dann nachprüfbar in der Behandlungsdokumentation.

12 Kann ich gezielt der Übertragung sensibler Befunde zu psychischen Erkrankungen widersprechen?

Ja. Sie können der Übertragung bestimmter besonders sensibler Daten und Dokumente in die ePA gezielt widersprechen. Ihre Praxis protokolliert den gegebenenfalls erfolgten Widerspruch nachprüfbar in der Behandlungsdokumentation.

Wichtig: Diesen Widerspruch zu definierten sensiblen Dokumenten müssen Sie direkt in der Praxis mitteilen. Über die ePA-App oder die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse können Sie zudem grundsätzlich dem Einstellen von (allen) Daten durch spezifische Praxen oder Krankenhäuser und dem Einstellen (aller) Abrechnungs- und Medikationsdaten widersprechen.

13 Können Daten zu psychischen Erkrankungen automatisch in meine ePA fließen?

Ja. Wenn Sie nicht von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, fließen die Abrechnungs- und Medikationsdaten automatisch in Ihre ePA. Diese Daten können Informationen zu psychischen Erkrankungen enthalten (vergleiche Frage 14).

Wenn jedoch Behandelnde besonders sensible und potenziell stigmatisierende Daten (zum Beispiel zu sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen, Schwangerschaftsabbrüchen) in die ePA einstellen, sind sie verpflichtet, Sie vorher über Ihre Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, zu informieren.

14 Wo finden sich in der ePA Hinweise auf psychische Erkrankungen oder psychotherapeutische Behandlungen?

In der ePA sind Befunde oder eArztbriefe zu psychischen Symptomen oder Erkrankungen standardmäßig sichtbar. Darüber hinaus können weitere Daten in der ePA Hinweise auf psychische Erkrankungen enthalten:

- Medikationsliste. In dieser Liste werden alle E-Rezepte gebündelt. Sind hier Psychopharmaka enthalten, können diese Hinweise auf zugrundeliegende psychische Erkrankungen geben.
- Abrechnungsdaten. Die ePA wird standardmäßig mit Abrechnungsdaten der Krankenkasse befüllt. Auch diese Daten enthalten Informationen zu Diagnosen (Codes) und Leistungen aufgrund bestimmter psychischer Beschwerden beziehungsweise Erkrankungen.

Sollten Sie Informationen zu psychischen Erkrankungen in Ihrer ePA blockieren wollen, müssen Sie diesen Funktionen jeweils aktiv widersprechen, die entsprechenden Daten löschen oder Daten verbergen, sodass nur Sie selbst sie einsehen können.

15 Müssen Praxen alte Dokumente in meine ePA einstellen?

Nein. Die Befüllung der ePA speist sich aus dem aktuellen Behandlungskontext und aus Daten, die in elektronischer Form vorliegen. Praxen sind nicht verpflichtet und in der Regel auch zeitlich nicht in der Lage, alte Dokumente (Arztbriefe, Befunde) zu digitalisieren und in die ePA einzutragen. Ihre Krankenkasse ist aber verpflichtet, in Papierform vorliegende Dokumente auf Ihren Antrag hin digital in der ePA zu speichern, sofern dies auf zwei Anträge innerhalb von zwei Jahren und jeweils zehn Dokumente beschränkt ist.

16 Was ist, wenn ich kein digitales Endgerät habe?

Für die ePA-App benötigen Sie ein Smartphone oder ein Tablet. Wenn Sie kein digitales Endgerät haben, können Sie die ePA zwar nutzen, aber nicht selbst einsehen oder aktiv steuern. Standardmäßig gilt dann: Sie haben gegenüber Ihren Behandelnden nicht den Anspruch, dass diese für Sie jedes einzelne Dokument in der ePA verwalten. Ihre behandelnden Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen oder Zahnärzt*innen können aber Dokumente in die ePA einstellen und auf alle Dokumente in der ePA zugreifen. Zur Verwaltung der ePA informiert und unterstützt Sie die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse, wo Sie auch Ihre Widerspruchsrechte nutzen können (vergleiche dazu auch Fragen 9; 11 und 17).

17 Kann ich eine Stellvertretung für die ePA bestimmen?

Ja. Sie können eine vertraute Person, zum Beispiel ein Familienmitglied, als Vertretung benennen, die Ihre ePA für Sie verwaltet. Diese Person muss gesetzlich krankenversichert sein. Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse.

18 Welche Chancen bietet die ePA?

Die Entscheidung für oder gegen die ePA ist Ausdruck einer individuellen Abwägung. Nachstehend einige Hinweise zu Chancen.

- Transparenter Zugang zu den eigenen Gesundheitsdaten

Die ePA gibt Ihnen einen einfachen und schnellen Zugang zu Ihren Gesundheitsdaten. Sie sehen damit auf einen Blick die relevanten ärztlichen sowie psychotherapeutischen Dokumente und Diagnosen. Mit der ePA brauchen Sie Ihre Befunde nicht mehr in Papierform zu sammeln.

- Besserer Überblick und Abstimmung für die Behandlung

Die Behandelnden erhalten durch die ePA schnell einen umfassenden Überblick über Ihre Gesundheit, Vorerkrankungen und bisherige Behandlungen. So haben sie alle wichtigen Informationen im Blick. Das gilt grundsätzlich auch für psychische Erkrankungen. Die ePA macht es überflüssig, dass Sie Befunde in Papierform zu Behandlungen mitbringen müssen. Sie können Ihre Behandelnden gezielt auf Informationen in der ePA hinweisen, beispielsweise auf einen Entlassbericht nach einem Aufenthalt im Krankenhaus, wenn dort relevante Untersuchungen durchgeführt worden sind. So können auch unnötige Doppeluntersuchungen vermieden werden. Die Medikationsliste ermöglicht den Behandelnden, etwaige Wechselwirkungen von Medikamenten zu berücksichtigen. Grundsätzlich kann die ePA auch für Behandlungen im Ausland relevante Informationen zu Anamnese und Kontext liefern. Die ePA soll auch dazu beitragen, dass sich Ihre behandelnden Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen und Zahnärzt*innen untereinander besser abstimmen können.

19 Welche Risiken birgt die ePA?

Die Entscheidung für oder gegen die ePA ist Ausdruck einer individuellen Abwägung. Nachstehend einige Hinweise zu Risiken.

- Datenschutz und Datensicherheit

Grundsätzlich gelten für die ePA die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz. Also die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die spezialgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (vor allem aus dem Sozialgesetzbuch [SGB] V). Zudem muss nach dem aktuellen Stand der Technik sichergestellt werden, dass nur Personen Zugriff auf die ePA haben, die dazu gesetzlich befugt sind (Datensicherheit). Entscheidend ist insbesondere ein sehr hoher Standard für die Cybersicherheit, damit sensible Gesundheitsdaten nicht Ziel von Cyberangriffen werden können. Dennoch gilt auch bei der ePA, dass es keine hundertprozentige Sicherheit gibt.

- Standardmäßig breiter Zugriff von Behandelnden auf alle Daten in der ePA
Daten, die zu psychischen Erkrankungen gespeichert werden, bergen spezifische Risiken, wenn sie falsch interpretiert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn aufgrund der Kenntnis über eine psychische Erkrankung neu auftretende somatische Symptome nicht ausreichend abgeklärt werden. Zu solchen Daten gehören auch Informationen über Psychopharmaka oder die Behandlung in einer psychiatrischen oder psychosomatischen Klinik. Standardmäßig haben alle Behandelnden Zugriff auf alle Daten in der ePA. Wenn Sie dies nicht möchten, müssen Sie dem Zugriff widersprechen.

20 Sprechen Sie mit Ihrer Psychotherapeut*in

Sie haben weitere Fragen zur ePA und insbesondere zu Daten über psychische Erkrankungen? Sie sind unsicher, ob und – wenn ja – welche Informationen Sie zu Ihrer psychischen Erkrankung in der ePA speichern wollen?

Fragen Sie Ihre Psychotherapeut*in.

Wir beraten Sie gern.